

WISSENSKULTUR UND GESELLSCHAFTLICHER WANDEL

Herausgegeben vom Forschungskolleg 435

der Deutschen Forschungsgemeinschaft

»Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel«

Band 15

Kulturtransfer und  
Hofgesellschaft im Mittelalter

Wissenskultur am sizilianischen  
und kastilischen Hof im 13. Jahrhundert

Herausgegeben von  
Gundula Grebner und Johannes Fried



Akademie Verlag

## Inhaltsverzeichnis

<i>Gundula Grebner</i> Zur Einleitung: Interkulturalität und Verwissenschaftlichung am Fürstenthof des Mittelalters.....	7
<i>Israel Jacob Yovel</i> Das Jahr 1240. Das Ende eines jüdischen Millenniums.....	13
<b>I. Der Hof Friedrichs II.: Herrschaft und Wissen</b>	
<i>Ulrich Oevermann</i> Chartamatisierung von Herrschaft und Geltungsquellen von Gerechtigkeit im Prooemium der Konstitutionen von Melfi (1231) des Kaisers Friedrich II. – Eine objektiv hermeneutische Sequenzanalyse des Dokumentes .....	43
<i>Joachim Poeschke</i> Der Herrscher als Autor. Zu den Miniaturen im Falkenbuch Kaiser Friedrichs II. (Cod. Pal. lat. 1071) .....	99
<i>Folker Reichert</i> Geographisches Wissen in der Umgebung Friedrichs II. ....	131
<b>II. Der Hof Friedrichs II.: Die Tierkunde</b>	
<i>Anna Akasoy</i> Zu den arabischen Vorlagen des <i>Moamin</i> .....	147
<i>Martin-Dietrich Gieggen und Bandouin Van den Abeele</i> Die Frage des „Zweiten Falkenbuchs“ Friedrichs II. und die lateinische Tradition des <i>Moamin</i> .....	157
<i>Johannes Fried</i> Die Handschrift des Guilielmus Bottatus aus Mailand .....	179
<i>Stefan Georges</i> Der staufische Anteil an der <i>Moamin</i> -Tradition.....	197
<i>Barbara Krause</i> Der altfranzösische <i>Moamin</i> . Überlegungen zum Verhältnis des Brüsseler und des Venezianer Manuskriptes .....	219

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Abbildung auf dem Einband: Manfred-Bibel, Rom, Bibliotheca Apostolica Vaticana,  
Cod. Vat. lat. 36, Fol. 522v.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-05-004082-0

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2008

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses  
Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie,  
Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, ins-  
besondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Satz: Carlos Hemberger und Elko Lerche, Frankfurt/AM  
Druck und Bindung: Druckhaus »Thomas Münzler«, Bad Langensalza  
Einbandgestaltung: Doren + Köster, Berlin

Printed in the Federal Republic of Germany

<i>Martina Giese</i>	
<i>U canes pulcherrimos habeas</i> ..., die kynologische Hauptvorlage von	239
Albertus Magnus <i>De animalibus</i> .....	
<b>III. Der Hof Friedrichs II.: Der Liber Introductorius des Michael Scotus</b>	
<i>Silke Ackermann</i>	
<i>Habent sua fata libelli</i> – Michael Scot and the transmission of knowledge between the courts of Europe.....	273
<i>Gundula Grebner</i>	
Der Liber Nemoth, die Fragen Friedrichs II. an Michael Scotus und die Redaktion des Liber Particularis.....	285
<i>Joseph Ziegler</i>	
The Beginning of Medieval Physiognomy: The Case of Michael Scotus .....	299
<b>IV. Höfe der Iberischen Halbinsel</b>	
<i>Charles Burnett</i>	
Royal Patronage of the Translations from Arabic into Latin in the Iberian Peninsula .....	323
<i>Barbara Schlieben</i>	
Wissen an alfonsinischen Hof – Der kastilische Moamin als Beispiel für höfisches Wissen .....	331
<i>Johannes Kabatek</i>	
Das Kastilische und der alfonsinische Hof: über Texttraditionen, Sprache und Geschichte .....	351
* * *	
<i>Thomas Richlin</i>	
<i>De honore Aristotelis apud principes</i> oder: Wie Aristoteles in die höfische Gesellschaft des 13. Jahrhunderts einzieht. Das Beispiel des Johannes von Wales .....	367
<i>Index</i>	
Handschriftenregister.....	391
Personenregister.....	395
Autorenverzeichnis.....	401

## Gundula Grebner

### Zur Einleitung: Interkulturalität und Verwissenschaftlichung am Fürstenhof des Mittelalters

*Felix aemula dober. Friderich salernelich* – so rief die Huldigungszeile der einzigen erhaltenen Handschrift aus, von der gesichert ist, daß sie zur Bibliothek Friedrichs II. gehörte: Glückhafter König, guter Friedrich, Friede sei mit Dir! Das Sprachspiel binder Lateinisches mit Arabischem, Slawischem und Deutschem zusammen, Freude am Umgang mit derlei interkulturellen Kenntnissen drückt sich hier aus. Doch nicht nur mit den Sprachen, auch mit der Metrik wird experimentiert, werden die Bruchstücke vierer Sprachen doch im Pentameter gebunden.<sup>1</sup> Dies fügt sich zur Innovativität gerade in der Metrik, die die Lyrik die am Hof entsteht, auszeichnet. Der Vers beschließt die Handschrift, die die Übersetzung des aristotelischen, *de animalibus*<sup>2</sup> aus dem Arabischen gemeinsam mit der der Abbreviatio des Avicenna zu ebendiesem Werk enthält, wobei letztere am Hofe Friedrichs II. entstanden ist. Die hier übersetzten Texte führen zum einen inhaltlich mitten in zentrale Themen der am Hofe Friedrichs gepflegten Wissenskultur hinein, zum anderen läßt der Pentameter den Habitus aufscheinen, in dem diese Kultur betrieben wurde.

Der Umgang mit Wissen am Hof unterliegt anderen Regeln, er bietet andere Chancen als universitäre, städtische oder klösterliche Wissenskultur. Höfische Wissenskultur sei hier von der Seite des schriftlichen Wissens betrachtet, da die meisten Beiträge sich mit solchen Texten befassen. Der Hof benötigt weiterhin besondere Wissensinhalte; am Hof werden bestimmte Textsorten, wird ein besonderer Umgang mit dem Wissen gepflegt; und er stellt eine Sozialformation mit spezifischen Gegenwerten für Wissen dar, mit Anziehungskraft für ein spezifisches Personenreservoir an Wissensträgern, mit einer eigenen Beziehungsstruktur, in die Wissensträger eingebunden sind.<sup>3</sup>

Inhalte höfischen Wissens werden durch die Aufgaben des Hofes bestimmt.<sup>4</sup> Der Kontakt zu anderen politischen Einheiten setzt zumeist Fremdsprachenkenntnisse voraus. Dolmetscher und Übersetzer ermöglichen briefliche oder gesandtschaftliche Kommunikation und begleiten sie. Wie wirtschaftliche, politische und wissenschaftliche Kontakte einander zu befruchten vermögen, zeigt das Beispiel der vielfältigen Kommunikation des fideizianten-

1 Zur Handschrift Vat. Chigi E 221 vgl. MÜTHERICH, Florentine, Handschriften im Umkreis Friedrichs II., in: Probleme um Friedrich II., hg. v. Josef FLÜCKENSTEIN (=VatF 16), Sigmaringen 1974, S. 9-21, S. 13. Der Vers findet sich auf f. 184r. Für die Diskussion der mit der metrischen Interpretation verbundenen Probleme geht ein Dank an Lorenz Kumpf, Frankfurt a.M.

2 Die im folgenden benannten Elemente sind selbstverständlich nicht ausschließlich an Höfen zu finden, doch finden sie sich charakteristischere dort.

3 GREBNER, Gundula, Zum Zusammenhang von Sozialformation und Wissensform. Naturwissen am saulfrischen Hof in Süditalien, in: Erziehung und Bildung bei Hofe. 7. Symposium der Residenz-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Göttingen, Göttinger Monographien, Jürg Wellhafer, (=Residenzforschung 13), Stuttgart 2002, S. 193-213.

divergierenden Adaptionstechniken herangezogen werden, um Differenzen zwischen den Wissenskulturen auf Sizilien und in Kastilien zu erkennen.

Für die an den Höfen entstehenden Texte heißt dies konkret, daß sich dreierlei Ebenen unterscheiden lassen, die auf die Textproduktion einwirken: Erstens müssen die Texte aus ihrem „Entstehungsort Hof“ heraus erklärt werden. Im Falle des *Mocamin* bedeutet dies, daß der Hof sich auf die Form der Wissensvermittlung, hier die Übersetzung, und auf das thematische Interesse an der Jagd auswirkt. Zweitens werden durch die Gegenüberstellung zweier unterschiedlicher Höfe aber auch hofspezifische Arbeitsweisen sichtbar, die einen Hof von einem jeweils anderen unterscheiden. Erklärt werden müssen diese Unterschiede durch die Einbettung des betreffenden Hofes in ein Geflecht von spezifisch lokalen, wissensmehrten Traditionen und Institutionen. Dies macht die hier aufgeführten unterschiedlichen Ausprägungen der lateinischen und kastilischen Versionen des *Mocamin* verständlich. Darüber hinaus können drittens durch den Vergleich mit anderen zur gleichen Zeit am selben Hof erstellten Texte Spezifika des speziellen Bearbeiters festgestellt werden, die den spezifischen Übersetzer hervorheben lassen, im kastilischen *Mocamin* etwa die Nicht-Übersetzung der so gängigen Gottesformel.

Johannes Kabatek

## Das Kastilische und der alfonsinische Hof: über Texttraditionen, Sprache und Geschichte

1. Der Informationsaustausch zwischen Sprachwissenschaftlern, die sich mit Sprachwandel und Sprachentwicklung beschäftigen, und Historikern mußte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Daß dies nicht immer so ist und in manchen Auffassungen von Sprachgeschichte sogar geglaubt wird, daß das, was man in der Sprachgeschichte als „externe Faktoren“ ansieht, vernachlässigt werden kann, liegt in erster Linie an der Tatsache, daß es zwi-schen Geschichte und Sprachgeschichte keine unmittelbare Kausalbeziehung gibt. Die Sprachgeschichte hat sozusagen ihre eigene Geschichte, die bis zu einem gewissen Grad zumindest auch unabhängig von anderen Faktoren betrachtet werden kann. Diese Erkenntnis hat vor allem im 19. Jahrhundert zu einer systematischen historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft geführt, deren Ziel darin bestand, bestimmte Gesetzmäßigkeiten bei der Entwicklung von Sprachen durch die Sprachen selbst und aus ihnen selbst heraus zu erklären. Vor allem für die lautliche Entwicklung von Sprachen ließen sich immer mehr Gesetzmäßigkeiten feststellen, deren Eigenständigkeit eine historische Sprachwissenschaft als unabhängige Disziplin zu rechtfertigen schienen. Seit einigen Jahren spielen ähnliche Ansätze erneut eine wichtige Rolle in der historischen Sprachwissenschaft, wobei man sich nicht nur auf lautliche Gesetzmäßigkeiten beschränkt, sondern auch überraschende Übereinstimmungen bei historischen Entwicklungsprozessen einzelsprachlicher Grammatiken entdeckt hat. Dabei hat man beispielsweise im Bereich der Grammatikalisierungsforschung teilweise schlüssige Erklärungen gefunden, wie die Summe individueller kommunikativer Finalitäten, die etwa durch Prinzipien wie das der artikulatorischen Ökonomie oder der Expressivität geleitet werden, zu sprachlichem Wandel führen kann. Wieder wird hier Sprachgeschichte im wesentlichen als „Diachronie“ verstanden, in der verschiedene Sprachzustände nebeneinander gestellt werden und dann nach Begründungen gesucht wird, wie es von einem zu dem anderen Zustand hatte kommen können. Im Gegensatz zu einer solchenmaßen diachronischen Auffassung von Sprachgeschichte standen verschiedene Ansätze, eine unmittelbare Beziehung zwischen bestimmten historischen Konstellationen, deren Auswirkungen auf den Geist eines bestimmten Volkes und sprachhistorischen Entwicklungen herzustellen. Im Verlaufe des 20. Jahrhunderts wurde dies zwar mehr und mehr belächelt, doch gab es gleichzeitig immer wieder Versuche, diachronische und geschichtliche Faktoren zu verbinden. Einen wissenschaftsgeschichtlichen Meilenstein, dessen Rezeption jedoch lange Zeit auf einen bestimmten Kulturraum beschränkt blieb, stellen hier die 1926 erschienenen „Orígenes del español“ des Spaniers Ramón Menéndez Pidal dar, der selbst sowohl Historiker als auch historischer Grammatiker war und in diesem Buch Diachronie und Geschichte in einer für die damalige Zeit überraschenden Weise verbindet. Ein weiterer Meilenstein ist das Grundlagenwerk „Sincronie, Diachronie und Geschichte“ des rumänischstämmigen Sprachwissenschaftlers Eugenio Coseriu, das zunächst in den fünfziger Jahren auf Spanisch und dann in verschie-

denen Übersetzungen erschienen. Hier wird der rein diachronische Ansatz kritisiert und gefordert, die Frage des sprachlichen Wandels müsse stets von den sprechenden Individuen ausgehend gestellt werden, deren kommunikative Handlungen sowohl durch sprachinterne als auch durch sprachexterne Faktoren beeinflusst werden können. Die seit den sechziger Jahren sich etablierende Soziolinguistik hat in vielen Fällen nachgewiesen, daß solche sprachexternen Faktoren aus dem Miteinander verschiedener sozialer Gruppen und den diese charakterisierenden sprachlichen Eigenschaften resultieren können. Heute gelten im Zuge der fortschreitenden Spezialisierung der Disziplinen verschiedene sprachhistorische Forschungsansätze als komplementär, doch gelingt es nur selten, diese zu einem wirklich ganzheitlichen Ansatz zu verbinden. Einen wichtigen Schritt in diese Richtung stellt die seit einigen Jahren in der Romanistik sich durchsetzende Ergänzung der herkömmlichen sprachhistorischen Betrachtung um den Aspekt dessen dar, was man gemeinhin als „Diskurstadien“ bezeichnet.<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen skizzieren einen Versuch, einige Entwicklungen im Bereich der spanischen Sprache des 13. Jahrhunderts mit Blickwinkel textueller bzw. diskursiver Traditionen her zu erhellen, wobei hier bestimmte Traditionen juristischer Texte im Vordergrund stehen werden und insbesondere die Rolle des alfonsischen Hofes in Toledo in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts etwas näher erörtert werden soll.

2. In der spanischen Sprachgeschichtsschreibung gehört seit langem zu einem der größten Rätsel des spanischen Mittelalters die Frage, wie nahezu plötzlich in sehr kurzer Zeit in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine scheinbar völlig neue Sprache hat entstehen können. Antonio Badía I Margart hat 1960 in einem Aufsatz, der bis heute immer noch viel zitiert wird, die beiden „tipos de lengua“, Typen von Sprache, gegenübergestellt, die vor und nach der alfonsischen Zeit in Kastilien existiert zu haben scheinen. In Spanien gibt es hierfür eine traditionelle Erklärung, die auch in neueren Arbeiten mitunter noch mit-schwingt. In der Akademieausgabe der *Stete Partidas* heißt es im Vorwort, der weise König Alfons habe persönlich Ordnung geschaffen und die Sprache vereinheitlicht. Alfons' des Weisen Lebensprojekt, eine umfassende Vereinheitlichung von Politik, Recht und Sprache, hätte somit also zumindest in diesem letzten Bereich schon zu seinen Lebzeiten Erfolg ge-

1 Cf. Brigitte SCHULTEBEN-LANGE, Traditionen des Sprechens. Elemente einer pragmatischen Sprachgeschichtsschreibung, Stuttgart: Kohlhammer 1983; Peter KOCH, „Diskurstadien: zu ihrem sprachtheoretischen Status und ihrer Dynamik“, in: Barbara FRANK, Thomas HAVE, Doris TOPHNKE (Hrsg.), *Gattungen mittelalterlicher Schriftlichkeit*, Tübingen: Narr 1997, S. 43-79; Wulf OESTERREICHER, „Zur Fundierung von Diskurstadien“, in: Barbara FRANK, Thomas HAVE, Doris TOPHNKE (Hrsg.), *Gattungen mittelalterlicher Schriftlichkeit*, Tübingen: Narr 1997, S. 19-41; Raymond WILHELM, „Diskurstadien“, in: Martin HASPELMATH, Ekkehard KÖNIG, Wulf OESTERREICHER, Wolfgang RABLE (Hrsg.), *Language Typology and Language Universals*, Vol. 1, Berlin/New York: De Gruyter 2001, S. 467-477. Zur Frage von Diskurstadien im kastilischen Mittelalter cf. Daniel JACOB und Johannes KABATEK (Hrsg.), *Lengua medieval y tradiciones discursivas en la Península Ibérica: descripción gramatical - pragmática histórica - metodológica*, Frankfurt/Main-Madrid: Vervuert/Iberoamericana 2001 (*Linguística Iberoamericana*, 12); Johannes KABATEK, *Die Bolognesische Renaissance und der Ausbau romanischer Sprachen*, Juristische Diskurstadien und Sprachentwicklung in Südfrankreich und Spanien im 12. und 13. Jahrhundert, Tübingen: Niemeyer 2005; Johannes KABATEK, „Las tradiciones discursivas del español medieval: historia de textos e historia de la lengua“, *Iberoamericana* 62, 2005, S. 28-43 und Johannes KABATEK (Hrsg.), *Sintaxis histórica del español: Nuevas perspectivas desde las Tradiciones Discursivas*, Frankfurt am Main/Madrid: Vervuert/Iberoamericana 2008.

habt. Dem König wird hier vielleicht etwas viel Einfluß zugemutet, doch lassen wir zunächst einmal die Frage offen, ob es möglicherweise zumindest in seinem Umfeld und unter seiner Mitwirkung zur Erneuerung und Vereinheitlichung der Sprache gekommen ist; zu nächst soll die Frage diskutiert werden, ob es sich hier tatsächlich um zwei Arten von Sprache handelt. Dafür ist eine Klärung des Begriffs „Sprache“ notwendig bzw. eine Differenzierung zwischen verschiedenen Auffassungen von Sprache oder noch besser: verschiedenen Bereichen des Sprachlichen. Eine Sprache ist kein homogenes geschlossenes System, das in irgendeiner Weise durch die Aktivität eines Individuums radikal verändert werden könnte, sondern ein historisch gewachsenes Gebilde, an dem eine ganze Gemeinschaft teilhat und durch das sie unter anderem überhaupt zu einer Gemeinschaft wird. Genau genommen ist Sprache sogar nur eine Abstraktion aus der Tätigkeit verschiedener, einer Sprachgemeinschaft angehörender Individuen. Innerhalb einer Sprache lassen sich nun verschiedene Bereiche unterscheiden, die in unterschiedlicher Weise und durch unterschiedliche Faktoren dem Wandel ausgesetzt sind. In der strukturalistischen Tradition ist es üblich zu sagen, daß es keine besseren oder schlechteren Sprachen gibt und daß alle Sprachsysteme vollkommene sind, das heißt, daß sie alle vollständig funktionsfähig sind und zum Ausdruck dessen fähig, was die entsprechende Sprachgemeinschaft ausdrücken möchte. Es ist auch keinesfalls so, daß so genannte „Kultursprachen“ über höherentwickelte Systeme verfügten als etwa schriftlose Dialekte oder so genannte „primitive Sprachen“. Die Frage der Komplexität korreliert also nicht mit dem kulturellen Status von Sprachen. Nun ist hier zu fragen, welche Komplexität gemeint ist, wenn vom Vergleich von Strukturen die Rede ist. Betrachten wir etwa unterschiedliche Lautsysteme, so trifft es tatsächlich zu, daß die so genannten großen Kultursprachen hier oft weit weniger komplex sind als manche Eingeborensprache. Das Lautsystem ist aber nur ein Teilsystem des komplexen Phänomens Sprache, und beim Vergleich verschiedener Sprachen können durchaus auch andere Kriterien herangezogen werden. Auf Wilhelm von Humboldt geht die Unterscheidung zwischen dem „Bau“ einer Sprache und deren „Ausbildung“ oder „Charakter“ zurück.<sup>2</sup> Schon Humboldt führt in bezug auf den Bau aus, daß dieser in allen Sprachen der Welt vollkommen und vollständig ist und unter diesem Blickwinkel alle Sprachen gewissermaßen gleichwertig sind. Dies trifft jedoch nicht in gleichem Maße auf die „Ausbildung“ zu. Heute spricht man meist von „Bau“ und „Ausbau“ und bezieht sich damit auf die sprachsoziologischen Klassifikationen von Heinz Kloss.<sup>3</sup> Im Gegensatz zur Struktur einer Sprache, ihrem Bau, bezogen auf welchen es keine hierarchischen Unterschiede gibt, lassen sich beim Ausbau unterschiedliche Entwicklungsstufen einer Sprache feststellen. Es gibt „unausgebauete Sprachen“, die nur im informellen, mündlichen Bereich verwendet werden, und so genannte „ausgebauete Sprachen“, in welchen eine große Bandbreite verschiedener Texte existiert. Der Unterschied zwischen einer unangebauten und einer ausgebauten Sprache ist sowohl reduktiv als auch additiv. Er ist reduktiv insofern, als in ausgebauten Sprachen der Polymorphismus und die innere Variabilität einer unangebauten Sprache vereinheitlicht wird; er ist additiv insofern, als in einer

2 Cf. Wilhelm von HUMBOLDT, Über die Sprache, Reden vor der Akademie, hrsg. u. kommentiert von Jürgen TRABANT, Tübingen/Basel: Francke 1994.

3 Cf. Heinz KLOSS, „Ausbausprachen und Ausbauspracher“, in: Joachim GÖSCHL, Norbert NAID, Gert von DER EIST (Hrsg.), *Zur Theorie des Dialekts*, Aufsätze aus 100 Jahren Forschung mit biographischen Anmerkungen zu den Autoren, Wiesbaden: Steiner 1976, S. 301-322.

ausgebauten Sprache zahlreiche Elemente existieren, die notwendig sind, um den Anforderungen der großen Bandbreite von Texten gerecht zu werden. Dabei ist die Addition sowohl eine quantitative als auch eine qualitative. Sie ist quantitativ, da eine ausgebaute Sprache zum Beispiel über einen größeren Wortschatz (und auch Fachwortschatz) verfügt; sie ist qualitativ, wenn man bedenkt, daß eine ausgebaute Sprache sowohl im Bereich des Wortschatzes als auch im Bereich der Verknüpfung von Elementen über stärker integrative Techniken verfügt, die es ermöglichen, auch vielfältigere Sachverhalte auszudrücken. Derartige Techniken sind zum Beispiel Nominalisierungen oder bestimmte Satzbaumstrategien. Heinz Kloss hat für die moderne Sprachplanung dargestellt, wie eine unangebaute zu einer ausgebauten Sprache wird, nämlich durch die Schaffung bestimmter Texttypen, wobei nach Kloss der Weg des Ausbaus im allgemeinen von der Mündlichkeit herkommend bei der Schaffung von Volkstexten beginnt und über verschiedene Texttypen fortschreitet bis zur Sachprosa und schließlich bei der wissenschaftlichen Prosa ankommt. Auf das romanische Mittelalter läßt sich die Einteilung von Kloss nicht unmittelbar übertragen; doch kann auch hier ein ähnliches Prinzip angewendet werden, um die Wege des sprachlichen Ausbaus zu beschreiben. Die Hierarchie des Ausbauprestiges der Texte war im Mittelalter sicherlich eine andere als in der Gegenwart, und es wäre auch falsch, den sprachlichen Ausbau in ein altes Schema pressen zu wollen. Richtig bleibt jedoch, daß der Ausbau im wesentlichen aus dem Erschließen neuer textueller Traditionen besteht.

3. Eine Sprache ist also einerseits ein Gefüge von phonologischen und grammatischen Regeln und einem Wortschatz, andererseits ein Gefüge textueller Traditionen. Die textuellen Traditionen sind nicht an eine Einzelsprache gebunden, sondern auf verschiedene Einzelsprachen übertragbar. In der neueren Literatur wird in umfassenden Sinne von „Diskursstrategien“ gesprochen.<sup>4</sup> Das Prinzip der Existenz diskursiver Traditionen ist ein universelles: Sprechen ist nicht nur jemandem etwas über die Sachen sagen in Übereinstimmung mit den Regeln einer Sprache, es ist darüber hinaus ein Sprechen im Sinne einer bestimmten diskursiven Tradition. Dieses Prinzip benötigt eigentlich keine weiteren Rechtfertigungen, da es unmittelbar aus dem Prinzip der Ökonomie menschlichen Handelns resultiert, der Tatsache nämlich, daß es weniger aufwändig sein kann, einen Text oder ein textuelles Schema aus dem Gedächtnis zu reproduzieren als einen völlig neuen Text zu kreieren. Aus dem Prinzip der Existenz diskursiver Traditionen lassen sich zwei unmittelbare Konsequenzen ableiten:

Erstens kann ein Text mit einer bestimmten Ausdrucksmittelbarkeit in Einklang mit der Diskursstrategie, an die er sich anlehnt, entweder mehr Elemente als die für die Mitteilung unbedingt notwendigen oder auch weniger Elemente enthalten. So ist etwa eine Formel wie „es war einmal“ kein Träger neuer propositionaler Information und somit eigentlich kein unbedingt notwendiges Element für die Nachricht; gleichzeitig erfüllt es eben genau die Funktion des Bezugs auf eine bestimmte diskursive Tradition. Auf der anderen Seite kann ein elliptischer Text wie „Morgen“ als Grufformel eben gerade deshalb elliptisch sein, weil er einer Tradition von Texten angehört, die tausendfach wiederholt wurden und deren Umfelder<sup>5</sup> eng begrenzt sind und gerade deshalb eine solche Reduktion erlauben.

4 Siehe Fußnote 1.

5 Eugenio COSEIRIU, „Determinación y entorno. Dos problemas de una lingüística del hablar“, *Románistisches Jahrbuch* 7, 1955-56, S. 29-54.

Zweitens haben die Diskursstrategien selbst einen bestimmten semiotischen Wert und funktionieren wie ein eigenes Umfeld. Auch wenn sie selbst keine unmittelbare Information hinzufügen, so stellen sie doch eine Beziehung zwischen dem Text und anderen bereits gesagten oder geschriebenen Texten her. Ihre Funktion ist also diejenige, eine über den propositionalen Gehalt einer Aussage hinausgehende Information zu übermitteln, die sich aus der Beziehung zu anderen, vorherigen Aussagen ergibt.

Wir könnten nun annehmen, daß eine diskursive Tradition ein „Intertext“ im engen Sinne eines Textes, der wiederholt wird, ist wie im Falle der beiden Beispiele „es war einmal“ oder „Morgen“. Denken wir jedoch zum Beispiel an die Tradition der Sonette, so sehen wir, daß es auch bei zwei völlig verschiedenen Sonetten, in denen kein einziges konkretes sprachliches Element wiederholt wird, ein Leichtes ist, beide derselben Texttradition zuzuordnen. Was hier wiederholt wird, ist eine „Textform“, die wie ein Zeichen funktioniert und es ermöglicht, jedes Sonett als solches zu identifizieren. Wir können uns nun weitere Faktoren vorstellen, die als Zeichen funktionieren können, was etwa die Beschreibung eines bestimmten Ortes oder einer bestimmten Situation, das, was in der Literaturtheorie als „Motiv“ bezeichnet wird. Wenn wir den Begriff der Diskursstrategie nun etwas erweitern, können wir sagen, daß diese durch jedwedes „bezeichnende“ Element gebildet werden kann, und zwar sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Hinsicht; jedwedes Element, dessen Nennung einen Bezug zwischen dem aktuellen Text und der diskursiven Tradition herstellt. Es geht also um jede denkbare semiotische Beziehung zwischen zwei Aussagen, sei es in bezug auf die Aussage selbst, sei es in bezug auf die bezeichneten Elemente, auf bestimmte Eigenschaften der textuellen Form oder auf die sprachlichen Elemente, die Verwendung und Diskontinuität geben. Um dies an einem vereinfachten Schema zu erläutern, soll im folgenden illustriert werden, wie in den Texten Kontinuitäten und Diskontinuitäten kombiniert werden können, wobei die Kürzel T, I und S für „Textform“, „Inhalt“ und „Sprache“ stehen und die Pfeile Fortsetzung, die durchgestrichenen Pfeile Unterbrechung der Tradition bezeichnen.<sup>7</sup>

	Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4	Typ 5	Typ 6
„getreue“ Übertiefe- rung	T ⇒ I ⇒ S ⇒	T ⇒ I ⇒ S ≠	T ⇒ I ≠ S ⇒	T ≠ I ⇒ S ⇒	T ⇒ I ≠ S ≠	T ≠ I ⇒ S ≠
		Übersetzung	Gattungs- tradition in einer Sprache	Texttransfor- mationen in einer Sprache	Textform- tradition in versch. Spra- chen	nur Stoff- tradition

6 Cf. Elisabeth FRENZEL, *Stoff- und Motivgeschichte*, Berlin, Schmidt, 2. Aufl. 1974, S. 11-14.

7 Das Schema ist entnommen aus: Johannes KABATSEK: *Die Bolognaische Renaissance und der Ausbau romanischer Sprachen. Juristische Diskursstrategien und Sprachentwicklung in Südf frankreich und Spanien im 12. und 13. Jahrhundert*, Tübingen: Niemeyer 2005, S. 38.

z. B. versch. Abschriften eines Ms., Drucke eines Buches	jede Übersetzung	z. B. Sonette aus versch. Eposen	Cid vs. Chronikfassung	z. B. von Petrarca und Ronsard	z. B. Lancelot, dt. Prosa-Lancelot
--	------------------	----------------------------------	------------------------	--------------------------------	------------------------------------

Hierbei wäre zu präzisieren, daß es zuweilen schwierig ist zu unterscheiden, ob die Kombination verschiedener Kontinuitäten aus verschiedenen aufeinander folgenden oder aus einem simultanen Prozeß resultiert. Auch wäre zu präzisieren, daß es ein Kontinuum zwischen fixierter und freier Tradition gibt und daß es im letzteren Fall schwierig sein kann festzustellen, ob es wirklich um Diskustradition oder um Polygenese geht. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die Elemente, die eine Diskustradition ausmachen, im allgemeinen nicht in isolierter Form, sondern häufig in Kombination mit anderen auftreten. Oft ist es gerade die Kombination verschiedener Elemente, welche eine Tradition charakterisiert. So kann etwa das Bindeglied zwischen zwei Texten einer Sprache fast inexistent sein, doch die Kombination zweier Sprachen in einem Text kann bereits auf eine bestimmte Tradition hinweisen, so wie etwa die Präsenz lateinischer Sätze in einem französischen, deutschen oder spanischen Text auf eine gewisse Bildungsstradition hinweist. Die beiden Extrempunkte der Tradition sind einerseits die exakte Wiederholung eines Textes, auf der anderen Seite die Tradition eines einzigen Elements bei sonstigem Unterschied.

Eine letzte Präzisierung, bevor wir zum Fall des kastilischen Mittelalters zurückkehren können. Es gilt zu betonen, daß die Tradition eines bestimmten Faktums per definitionem Interferenzen mit anderen Fakten mit sich bringt. So ergibt sich etwa bei der Übernahme der aus Italien kommenden Textform Sonett in Frankreich nicht nur ein Kontakt zwischen den Textformen, sondern auch mit den Inhalten und Sprachen. Die Unterscheidung zwischen Sprache, Textform und Inhalt ist methodologisch; empirisch erscheinen diese jedoch gemeinsam, wenn auch unterscheidbar und „übertragbar“. Dabei kann die Interferenz „positiv“ oder „negativ“ sein, das heißt, sie kann in der Übernahme von anderen Elementen, die in einer Tradition präsent sind, bestehen oder in der Ablehnung und der föhlglichen Abwesenheit derselben.<sup>8</sup> So lassen sich etwa in den Chronik-Fassungen, die im 13. Jahrhundert von den epischen altkastilischen Texten des „Poema de mio Cid“ oder des „Fernán González“ angefertigt wurden, einerseits positiv Elemente der epischen Versionen feststellen, andererseits zeigt sich aber auch die Tendenz, die Anklänge an den epischen Stil gerade zu vermeiden und sich damit in einer anderen diskursiven Tradition, nämlich gerade denjenigen der Chroniken zu situieren.

4. Im Gegensatz zum Wandel des Baus, der gewissermaßen aus der Sprache selbst heraus geschehen kann, indem die Sprache Faktoren, die diesen bedingen, in sich trägt (bzw. genauer gesagt: indem für die Sprecher schon aufgrund der Tatsache, daß sie eine Sprache sprechen, diese Faktoren relevant werden), hängt der Ausbau von so genannten „äußeren

<sup>8</sup> Zu der Frage der „negativen Interferenz“, einem Begriff, den ich von Eugenio Coseriu übernommen habe, cf. Johannes KABATEK, Die Sprecher als Linguisten, Tübingen: Niemeyer 1996, S. 12-19.

Faktoren“ ab.<sup>9</sup> Bei der Erforschung von sprachlichem Ausbau und der Entwicklung von Diskustraditionen sind daher historische Fakten für die Sprachgeschichtsschreibung ganz besonders relevant. Diskustraditionen werden in Sprachen eingeführt über bestimmte Personen, welche diese Traditionen kennen und zu deren Übertragung in eine andere Sprache fähig sind. Für die Aktivität solcher Personen ist auch ganz besonders die Existenz von Institutionen von Bedeutung, im Rahmen derer sie in ihrer übertragenden Aktivität gefördert werden. Bevor wir den Blick mit Bezug auf die juristischen Texttraditionen des kastilischen Mittelalters auf die beiden hierfür zentralen Institutionen, nämlich den kastilischen Hof und die Universität Bologna, richten, sei zunächst ein Blick auf die juristischen Texte selbst erlaubt, den ich hier im wesentlichen auf die Traditionen der Gesetzestexte beschränken möchte.

Kastilien schließt sich im 10. Jahrhundert als eigene Grafschaft aus den östlichen Gebieten des Königreichs León heraus. Es steht damit zunächst in leonesisch-asturischer Rechtsstradition, die nichts anderes als die Fortsetzung der westgotisch-toledanischen darstellt. Nach der arabischen Eroberung im Jahre 711 hat nämlich das Kleine christliche Königreich Asturien versucht, die abgebrochene christlich-westgotische Tradition der Iberischen Halbinsel fortzusetzen. Aus diesem Grunde ist auch die Gesetzgebung Leóns und später Kastiliens westgotisch, wobei der westgotische *Liber Iudiciorum* in einem hohem Maße romanisiert war,<sup>10</sup> so wie auch die Westgoten in der Zeit, als sie auf der Iberischen Halbinsel herrschten, römische Kultur und lateinische Sprache weitgehend assimiliert hatten. Neben der Gesetzgebung des westgotischen *Liber Iudiciorum* oder *Forum Iudicum* bildeten sich zur Zeit der Reconquista zahlreiche gewohnheitsrechtliche Normen heraus, die zum Teil wohl auch auf älteres Gewohnheitsrecht zurückgehen. Solche gewohnheitsrechtlichen Fälle werden ab dem 12. Jahrhundert sporadisch auch schriftlich aufgeschrieben und als *Faccarias*, kast. *fazañas* bezeichnet, was man ungefähr mit „rechtsrelevanter Fall“ oder „rechtsrelevante Begebenheit“ übersetzen könnte. Die Aufzeichnung solcher Fälle geschieht in einer sich immer wiederholenden Textform, die jedoch sehr lose ist und im wesentlichen aus einer Darstellung von aufeinander folgenden Abläufen besteht. Die vielleicht wichtigste juristisch-normative Textform des kastilischen Mittelalters ist in gewisser Weise komplementär zu den *Fazañas*, wenn nämlich in den so genannten *Fueros* die im Zuge der Reconquista notwendigen oder von bestimmten Gruppen durchgesetzten Rechtsnormen, die teilweise aus dem Gewohnheitsrecht entspringen, als allgemeine Rechtsgrundsätze formuliert werden. Die Textform der zunächst lateinischen *Fueros* wird aus der Tradition der westgotischen Gesetzgebung abgeleitet, und es handelt sich dabei im Grunde um eine das westgotische Gesetz ergänzende, zuweilen auch ersetzende Rechtsstradition. Bis etwa ins erste Viertel des 13. Jahrhunderts

<sup>9</sup> Auch beim Wandel des Baus ist dies in gewisser Hinsicht letztlich meist der Fall, wenn nämlich – durchaus auch aufgrund von „innersprachlichen“ Tendenzen – Neuerungen, die sich in bestimmten Gruppen durchgesetzt haben, dadurch zur Durchsetzung in einer ganzen Sprachgemeinschaft kommen, daß die Gruppe, aus welcher die Neuerung hervorgeht, an Prestige gewinnt oder durch andere Faktoren zum Modell für eine Gemeinschaft wird.

<sup>10</sup> Ich meine hier „romanisiert“ im rechtshistorischen Sinne, das heißt, von römischem Recht beeinflusst. In Texten wie diesem kann es leicht zu Verwechslungen kommen zwischen den beiden Begriffen des „Romanisieren“ einerseits als Person, die sich mit dem römischen Recht beschäftigt, und andererseits als Person, die sich den romanischen Sprachen widmet.

sind diese Texte lateinisch, auch wenn bereits im 12. Jahrhundert stark romanisierte<sup>11</sup> *Fueros* entstehen. Während aber im 12. Jahrhundert und bis in die ersten Jahre des 13. Jahrhunderts noch eine eher sporadische und unsystematische Mischung von Lateinischem und Romanischem zu beobachten ist, stellt sich anschließend ein deutlicher Schnitt ein, und die Texte werden gänzlich romansichsprachig.<sup>12</sup>

Bereits ab Ende des 12. Jahrhunderts finden sich erste Zeugnisse auf der Iberischen Halbinsel, die zeigen, daß die von Bologna ausgehende Rezeption des römischen Rechts auch hier wahrgenommen wird. Dabei ist der Träger dieser Rezeption in erster Linie das kanonische Recht, das seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts durch kirchliche Wirtheinträger, vor allem durch spätere Bischöfe, die in Bologna studiert haben, unmittelbar in weiten Teilen Westeuropas bekannt wird. In mehreren Fällen finden sich an solchen Orten, wo durch bestimmte Personen das gotranische kanonische Recht rezipiert wird, auch Schriften des Zivilrechts, wie etwa Codex- oder Digesten-Manuskripte. Zeugnisse für diese Rezeption sind etwa die aus den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts stammenden *Summulae* des Hugolino de Sessa, die von der Präsenz des neuen Rechts in Palencia zeugen.<sup>13</sup> Auch verschiedene Handschriften in Kathedralbibliotheken aus dieser Zeit legen Zeugnis von der Rezeption ab. Die Frage, inwieweit dabei wirklich römisches Zivilrecht rezipiert wurde oder ob es sich im wesentlichen nur um eine Übernahme des kanonischen Rechts handelt, mag hierbei für die Rechtsgeschichte eine zentrale sein; für die Sprachgeschichte und den uns in diesem Zusammenhang besonders interessierenden Ausbau des Kastilischen ist dies jedoch insofern sekundär, als es in beiden Fällen um die Rezeption bestimmter Textformen und einer bestimmten Methode geht, die dann zumindest indirekt auch für die kastilischen Texte relevant wird.

Die Beschäftigung mit dem römischen und kanonischen Recht scheint sich im 12. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts noch auf sehr enge Kreise und wenige Personen zu beschränken. Wenn in den zwanziger und dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts vermehrt juristische Texte auf Kastilisch auftauchen, so stehen diese ganz in der peninsulären Tradition; es sind Urkunden, *Fueros* und dann, schon zur Regierungszeit Ferdinands des Heiligen (1217-1252), die volkssprachliche Übersetzung des *Forum Italicum* als *Fuero Juzgo*. Erst ab etwa der Mitte des Jahrhunderts, ganz besonders ab der Regierungszeit Alfons' des Weisen (1252-1284) ändert sich dies grundlegend, wenn mehr und mehr kastilische Rechtstexte entstehen, vor allem Summen, die in weiten Teilen Inhalte des römischen Rechts wiedergeben. Das gesamte umfassende alfonsinische Korpus juristischer Texte ist im wesentlichen ein groß angelegter Versuch, das römische Recht in Verbindung mit dem kanonischen Recht und verschiedenen lokalen kastilischen Rechtsnormen zu einer Art „Nationalrecht“ zu machen. Dies gilt sowohl für den *Fuero real* als auch für den *Espéculo* und schließlich für die monumentalen *Stete Partidas*, deren erste Niederschrift wohl nur zum Teil noch in die Regierungszeit Alfons' des Weisen fiel. Auf der folgenden

<sup>11</sup> Im Gegensatz zur Fußnote 10 meine ich mit „romanisiert“ hier nun „von romanischer Sprache beeinflusst“.

<sup>12</sup> Cf. Roger WRIGHT, „La Sociolingüística y el origen de la primera documentación canalleresca en forma romane en Castilla“, in: JACOM/KABATEK 2001 (siehe Anm. 1), S. 63-77.

<sup>13</sup> Cf. Aquilino IGLESIÀ FERRERROS, „Rex supertoren non recognoscens: Hugolino de Sessa y el Studium de Palencia“, *Initium* 3, 1998, S. 1-205.

Seite sind die verschiedenen Gesetzestexttraditionen bis zum 14. Jahrhundert in einem Schema zusammengefaßt. Dabei soll die Heiligkeit den Grad der Romantität der Texte andeuten, der in den ursprünglich lateinischen Urkunden zunächst fast kontinuierlich zunimmt, wohingegen ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts ein klarer Bruch stattfindet, ab dem es Texte gibt, die eindeutig entweder romanisch oder lateinisch sind, bei klarer Trennung beider Sprachen. Deutlich ist diese Trennung auch beim *Forum Italicum*, zu dessen lateinischer Fassung sich nach der Übersetzung unter Ferdinand dem Heiligen die eindeutig romanische Fassung gesellt. Auch bei den *Fueros* ist ein klarer Bruch in der Verwendung der Sprache festzustellen. Die horizontale Achse soll unterschiedliche Elaborations- und Abstraktionsgrade der Rechtstexte andeuten. Auf der rechten Seite des Schemas finden sich die auf römischem Recht basierenden, elaborierten Rechtstexte. Die Pfeile stellen verschiedene Einflüssen (siehe Legende) dar.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Das Schema ist entnommen aus: Johannes KABATEK, Die Bolognesische Renaissance und der Ausbau romanischer Sprachen – Juristische Texttraditionen und Sprachentwicklung in Südfrankreich und Spanien im 12. und 13. Jahrhundert, Habilitationsschrift, Tübingen 2000.





großen Teilen nicht um die Darstellung konkreter Rechtsnormen, sondern um ein Rechtssystem, dessen Haupteigenschaft in der Schaffung einer eigenen, gewissermaßen unabhängigen von der Primärwelt existenzfähigen metajuristischen Welt besteht.

Alle drei Diskurstypologien sind sprachlich zunächst lateinisch und werden erst dann auf die Volkssprachen übertragen. Dabei ist jedoch erwähnenswert, daß die zugrunde liegende Latinität in den drei Fällen sehr unterschiedlich ist. Während die Form der lateinischen *Fueros* an eine feste antike Tradition von Gesetzstexten angelehnt ist,<sup>17</sup> entspringen die *Fueros* dem mündlichen und somit volkssprachlichen Gewohnheitsrecht, das bei seinen frühen Aufzeichnungen nur behelfsmäßig latinisiert wird. Das römische Recht hat einerseits das umfangreiche, elaborierte spätantike Justinianische Textkorpus als Grundlage und andererseits die unverstärkten Textsorten, wie sie in Bologna und an anderen *studia* entwickelt und gepflegt werden. Bei der Übertragung der drei Textformen in die Volkssprache scheint es nun, daß die *Fueros* durch ihre Nähe zum oralen Recht hier weitgehend problemlos angepaßt werden können und bei den *Fueros* aufgrund der starken lateinischen Tradition eine volkssprachliche Anlehnung an die üblichen lateinischen Satztypen stattfindet. Eine weniger unmittelbare Übernahme findet hingegen bei den Inhalten und Textformen des römischen Rechts in sprachlicher Hinsicht statt. Vergleichen wir etwa Textpassagen aus den *Statae Paritidas* mit den lateinischen Summen römischen Rechts, wie sie im 12. Jahrhundert in Südfrankreich entstanden sind, so fällt eine größere sprachliche Schlichtheit sowie ein an Unterrechtstexte erinnernder didaktisierender, auffällig gegliederter Stil auf. Dies wirkt in bezug auf die eingangs gemachte Beobachtung der beiden Typen von Sprache im Alfonsinischen die Frage auf, woher, wenn nicht unmittelbar aus der lateinischen Tradition, denn die alfonsinische Diskurstadt kommt. An den alfonsinischen Rechtstexten ist außerdem auffällig, wie gering die offensichtliche sprachliche Abhängigkeit von lateinischen Vorbildern zu sein scheint. So ist hier insbesondere bei der Schaffung der juristischen Terminologie, aber auch in anderer Hinsicht, u. a. im Bereich der Syntax, eine deutliche Tendenz zu beobachten, unmittelbare Übertragungen aus dem Lateinischen zu vermeiden. Bei der Terminologie ist hier besonders auffällig die Ersetzung der lateinischen Termini, die in anderen romanischen Rechtstexten (und auch in der späteren kastilischen Tradition ab dem 14. Jahrhundert) unmittelbar übertragen werden, durch eigenständige kastilische Formen, bei denen zwar der Inhalt aus der römischen Tradition übernommen, die Übernahme der sprachlichen Form aber gerade vermieden wird. So werden beispielsweise Termini wie *actor*, *reas*, *procurator* oder *advocatus* ersetzt durch *demandador*, *demandado*, *personero* und *bozero*.

Bei genauerer Betrachtung – und ich bleibe beim Beispiel der Terminologie, das in diesem Fall aber auch für andere Bereiche repräsentativ ist – stellt die Ersetzung lateinischer Vorbilder durch Kreationen, die mit Mitteln der eigenen, volkssprachlichen Tradition geschieht werden (wobei diese ja ebenfalls aus dem Lateinischen hervorgeht und somit diese Ersetzung nicht immer ganz problemlos vonstatten gehen kann), den geschickten Versuch dar, eine als universell angesehene Diskurstadt in lokale Hülsen zu stecken und sie auf diese Weise als eigene Tradition neu zu begründen. Damit geht die alfonsinische Kodifikation einen kreativen Mittelweg, dessen Grundlage die lateinischen Traditionen römischen Rechts auf der einen Seite und die volkssprachlich-kastilische lokale Rechtskultur auf der anderen

ren Seite bildet. Aus der Perspektive der einen Seite wirkt sie dabei popularisierend und vereinfachend, aus lokaler volkssprachlicher Perspektive hingegen komplexer und elabrierter.

6 Daß die große textuelle, inhaltliche und sprachliche Leistung der Schaffung dieser neuen Zwischenwelt der persönlichen Hand des Königs Alfons des Weisen von Kastilien zugeschrieben wird, entspringt freilich der Mythenbildung um das glorreiche 13. Jahrhundert, wie sie insbesondere seit dem 16. Jahrhundert gepflegt wird.<sup>18</sup> Es ist auf der Basis der heute verfügbaren Materiallage nicht mehr möglich, gesicherte Rückschlüsse auf die Rolle des Monarchen bei der Schaffung des ihm zugeschriebenen *Gnives* zu ziehen. Im Falle der juristischen Texte können wir jedoch zwei Umstände signalisieren, die zumindest das historische Umfeld der Schaffung dieser Texte etwas näher umreißen.

Dabei wäre erstens darauf hinzuweisen, daß die Schaffung einer auf römischen Rechtsinhalten basierenden volkssprachlichen Zwischenwelt bereits im vorhergehenden Jahrhundert in der Provence erprobt worden war, und zwar bei der berühmten provenzalischen *Codex-Summa Lo Codi*,<sup>19</sup> die ihren Platz ebenfalls zwischen vorhandener volkssprachlicher und gelehrter lateinischer Tradition sucht. Das Provenzalische bzw. Okzitanische ist ja die erste romanische Literatursprache, die dauerhafte eigenständige schriftliche Diskurstaditionen herausbildet und in der es Rechtskundigen in größerer Zahl schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gibt.<sup>20</sup> Es läßt sich zeigen, wie *Lo Codi* an verschiedenen Stellen auf diese Urkundentradition Bezug nimmt, auch wenn es sich bei der neun Bücher umfassenden *Summa* um einen Text von ganz anderem Ausmaß und von weitaus höherem Elaborationsgrad handelt, der von dem Bewußtsein zeugt, eine eigenständige, vom Lateinischen unabhängige elaborierte Volkssprache zu schaffen. Dabei weicht *Lo Codi* textuell und sprachlich aber stark von seinen lateinischen Vorlagen ab, speziell von der *Summa tresensis*,<sup>21</sup> aus der er weite Teile seines Inhalts übernimmt. Im Gegensatz zur lateinischen Vorlage ist *Lo Codi* erklärender und wie schon Hermann Fitting in seiner Ausgabe der lateinischen Übersetzung des *Codi* feststellte,<sup>22</sup> didaktischer. Fitting mutmaßte, daß die textuelle und sprachliche Zwischenwelt auch auf ein mögliches Publikum ausgerichtet war, das nicht universitär-juristisch gebildet war, sondern ein volkssprachliches Kompendium römischen Rechts für

18 Siehe hierzu Johannes KABATEK, „Von Burgos nach Toledo: altkastilischer Normenkonflikt und Probleme der Rekonstruktion“, in: Andreas WESCH und Jenny BRUMME (Hrsg.), Normen und Subnormen in Geschichte und Gegenwart – Methoden ihrer Rekonstruktion und Beschreibung, Wien: Edition Praesens 1999 (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft, 7), S. 115–130.

19 Cf. *Lo Codi*. Eine *Summa Codicis* in provenzalischer Sprache aus dem XII. Jahrhundert. Die provenzalische Fassung der Handschrift A (Sorbonne 632). Vorarbeiten zu einer kritischen Textausgabe [mit Texttranskription], von Felix DERKER, Zürich: Juris 1974, cf. auch [www.katoblek.de/codi/](http://www.katoblek.de/codi/).

20 Cf. Les plus anciens chartes en langue provençale. Recueil des pièces originales antérieures au XIIIe siècle, ed. par Clovis BRUNET, Paris: Auguste Picard 1926 und Maria SELIG, Volkssprachliche Schriftlichkeit im Mittelalter – Die Genese der altokzitanischen Schriftsprache, Freiburg (Habl.-Schrift) 1995.

21 Cf. die Edition der fälschlicherweise Inerius zugeschriebenen *Summa Summa Codicis* des Inerius, mit einer Einleitung hrsg. von Hermann FITTING, Berlin 1894 (Nachdruck Frankfurt/Main: Minerva 1971); cf. auch André GOURON, „L'auteur et la partie de la Summa Trecentis“, in: Jus Commune XII, 1984, S. 1–38 und DERS.: *Bundes sur la diffusion des doctrines juridiques médiévales*, London: Variorum Reprints 1987.

22 *Lo Codi* in der lateinischen Übersetzung des Ricardus Prissani, hrsg. v. Hermann FITTING, Halle 1906 (Nachdruck Aalen: Scientia 1968).

17 Nach dem Muster *SI x fecerit A. pectet B.*

die Anwendung brauchte. Bei dem oder den Verfassern mußte es sich hingegen um eindeutig universitär in römischem Recht gebildete Personen gehandelt haben, die also den vereinfachten und pädagogisch aufbereiteten Text nicht für ihresgleichen, sondern für ein anderes Publikum schufen, im Sinne dessen, was Hans-Ulrich Gumbrecht als ‚didaktisches Gefälle‘<sup>23</sup> bezeichnet hat.

Zweitens sind die unmittelbar alfonsinischen Rechtstexte auch im Kastilischen nicht die ersten, die römisches Recht in der Volkssprache präsentieren. Wie in dem Schema weiter oben zu erkennen ist, gibt es einerseits unmittelbare Vorläufer und andererseits eine mögliche Verbindungslinie in die Provence und die Tradition von *Lo Codi*. Diese Traditionslinie läßt sich nicht nachweisen, obwohl es eine kastilische Übersetzung des *Codi* gibt, die möglicherweise ein Vorläufer der alfonsinischen Kodifikation ist. Die beiden bekannten Manuskripte der kastilischen Fassung stammen jedoch aus dem 14. Jahrhundert, also der Zeit nach der Entstehung der alfonsinischen Rechtstexte, und es läßt sich anhand der Manuskripte nicht nachweisen, ob es sich eventuell um Abschriften einer älteren Übersetzung handelt. Darüber hinaus gibt es zwar auch alfonsinische Rechtstextmanuskripte, die mit *Codi*-Passagen glossiert sind, doch stammen auch diese aus dem 14. Jahrhundert. Auch finden wir bei verschiedenen Autoren des 13. Jahrhunderts, so etwa bei dem Dichter Gonzalo de Berceo, Passagen, die an Stellen aus dem *Codi* erinnern; da es sich aber um allgemein bekannte Inhalte des römischen Rechts handelt, läßt sich auch hier kein eindeutiger Quellennachweis erbringen. Die mögliche Traditionslinie vom *Codi* zu den alfonsinischen Rechtstexte bleibt also mit einem Fragezeichen versehen.<sup>24</sup> In dem anderen Falle jedoch ist eine direkte Beziehung unmittelbar gegeben, nämlich im Falle der Werke des Jacobo de Junta, Rechtsgelehrter am alfonsinischen Hof, der in seinen frühen Werken, dem *Doctrinal* und den *Flores de Derecho*,<sup>25</sup> eine der wichtigsten Grundlagen für die alfonsinische Kodifikation schafft und selbst bei deren Verfassung beteiligt ist. Ganze Passagen aus den *Partidas* und anderen alfonsinischen Rechtstexten gehen auf die Werke des Jacobo zurück und sind teilweise wortwörtlich aus dessen übernommen. Bei Jacobo finden wir auch die erste Quelle für die Kastilianisierung der Terminologie und einen auch in anderer Hinsicht den alfonsinischen Texten vergleichbaren Stil.

Im Gegensatz zu *Lo Codi* und verschiedenen verstreuten kastilischen Prozeßbrakaten aus dem 13. Jahrhundert ist Jacobos Tätigkeit vom Hof geprägt, und sein Werk hat direkten Bezug zum Machtzentrum der Monarchie. Seinen *Doctrinal* gestaltet er in der Tradition eines *Speculum principis* als Lehrbuch in römischen Rechtsfragen für den Infanten Alfons. Auch wenn es sich hierbei um eine manieristische Fassade handeln mag, ist doch anzunehmen, daß Alfons der Weise bereits in jungen Jahren mit den Inhalten des römischen Rechts mehr

<sup>23</sup> Hans-Ulrich GUMBRECHT, (1990): Eine Geschichte der spanischen Literatur, 2. Bde., Frankfurt/Main: Suhrkamp 1990, Bd. 1, S. 54.

<sup>24</sup> Es wird immer wieder gesagt, der *Codi* sei ein weitgehend isolierter, kaum traditionsbildender Text gewesen. Schon allein die zahlreichen Übersetzungen und Manuskripte scheinen dies jedoch zu widerlegen. Cf. das Verordnungs schema in Johannes KABANEK, *Lo Codi* und die okzitanischen Texttraditionen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Angelika RIEGER (Hrsg.): Provenzalisch, Altokzitanisch und Okzitanisch. Geschichte und Auftrag einer europäischen Philologie (Akten der gleichnamigen Sektion des Deutschen Romanistentages in Osnabrück 1999), Frankfurt am Main: Peter Lang 2000, S. 147–163, S. 151.

<sup>25</sup> Cf. Jean ROUILL, *La tradition d'écriture des Flores de Berceo. Construction et étude*, Tome 1, Vol. 1: Paris: Klincksieck 2000; Vol. 2 u. Vol. 3: Braga: Barbosa & Xavier 2002.

oder weniger vertraut war. Auch dessen volkssprachliche Aufbereitung scheint in seinem unmittelbaren Umfeld bereits existiert zu haben.

7. Mit der Schaffung der im Umfeld des alfonsinischen Hofes entstehenden volkssprachlichen Texte mit inhaltlich römischen Rechts ist sprachhistorisch und texthistorisch ein großer Schritt beim Ausbau der kastilischen Schriftsprache getan worden. Schon vor der eigentlichen alfonsinischen Kodifikation gibt es elaboretere juristische Texte, die umfassend durchplant und strukturiert sind, eine große Bandbreite an Satzunterordnungstypen aufweisen sowie die im Altkastilischen verfügbaren Wortbildungsmuster in umfassendem Sinne zur Schaffung neuer Terminologie nutzen. Die damit erreichte neue Qualität wird zwar durch die ausführlicheren, eigentlich alfonsinischen, d.h. der unmittelbaren Tätigkeit Alfons' des Weisen zugeschriebenen Rechtstexte quantitativ noch erweitert, der eigentlich wichtige Austauschschritt geschieht jedoch schon vorher. Um nochmals das Beispiel der juristischen Fachterminologie zu zitieren, finden wir nämlich bei Jacobo de Junta etwa in dessen *Flores de Derecho* die Anwendung einer Übertragungstechnik, die neben die Nennung des neu geschaffenen, kastilischen Terminus dessen lateinisches Vorbild stellt, wie in den folgenden Beispielen, in denen zunächst die Termini des provenzalischen *Codi* und der kastilischen Übersetzung, dann die erklärenden Passagen aus den *Flores* und schließlich die Termini der dritten der *Stie Partidas* aufgeführt sind:

<i>Codi</i> Prov.	<i>Codi</i> Cast.	<i>Flores</i>	3 <sup>a</sup> Partida
actor	actor	la persona del demandador que es dicho en latin actor	demandador
renu	renu	la persona del demandado que es dicho en latin reus	demandado
procurador	procurador	personeros que son dichos en latin procuratores	personeros
advocat	auogado	nozeros que son dichos en latin advocati	bozeros

In der alfonsinischen dritten *Partida* fällt die Erklärung weg und nur noch der kastilische Terminus bleibt stehen. Der dem Neologismus zugrunde liegende kreative Prozeß ist hier also bei den *Flores* explizit gemacht.

Nun zeigt sich hier ein wesentlicher Unterschied zwischen sprachgeschichtlicher und historischer Perspektive. Während es nämlich für den Sprachhistoriker im Zentrum des Interesses stehen mag, zu entdecken, wo und wann neue Textsorten und die damit verbundenen sprachlichen Mittel entstehen, wird für den Historiker gerade die Transformation dieser immer noch marginalen Texte und ihr Einrücken ins Machtzentrum am kastilischen Hof der vielleicht wichtigere Aspekt sein. Erst durch die Übernahme und Autorisierung der römischen Rechtsinhalte durch den Monarchen selbst wird das römische Recht – in Verbindung mit so manchem kastilischen Rechtsinhalt – zu einer Art kastilischen Nationalrecht. Der kastilische Hof erfüllt hier demnach zwei eigentlich unterschiedliche Funktionen. Er ist einerseits höfisches Wissenszentrum und bindet noch stärker als vorher die Tätigkeit der

toleranzen Übersetzererschule an das engste Umfeld der königlichen Macht. Andererseits ist diese Konzentration des Wissens am Hofe nicht nur Schmuck einer Monarchie, die sich dies leisten kann, sondern auch Quelle für die Kultur des höfischen Lebens selbst und für die Ausübung der zentralisierten Königsmacht. Die „Nationalisierung“ des die Zentralmacht stützenden römischen Rechts kommt dem König hier gerade gelegen, wie in den Prologen seiner Gesetzeswerke immer wieder betont wird. Der Wissensvorsprung des Hofes dient also letztlich der Absicherung des Machtvorsprungs. Die Historiker wissen, daß Alfons diese Macht Sicherung durch Wissensvorsprung im juristischen Bereich nicht gerade gelungen ist. Für die Sprachgeschichte hingegen können wir sagen, daß die Festigung der noch zaghaften neuen kastilischen Diskursstrategien und deren Ausstattung mit höfischem Prestige letztlich der vielleicht wichtigste mittelalterliche Schritt war, durch den das Kastilische zur wichtigsten Sprache auf der Iberischen Halbinsel wurde und wodurch der Weg zu dessen späterer Expansion als größte romanische Welsprache vorbereitet wurde.

Thomas Ricklin

### *De honore Aristotelis apud principes* oder: Wie Aristoteles in die höfische Gesellschaft des 13. Jahrhunderts einzieht: Das Beispiel des Johannes von Wales

1. Von der Ehrenstellung des Aristoteles bei den Fürsten und von seinem Nutzen. *De honore suo apud principes et profectu* lautet eine Kapitelüberschrift im *Compendilogium* des Johannes von Wales<sup>1</sup>, bei dessen Lektüre wir umgehend in eine vertraute Welt eintauchen:

„Nach dem Tod Platons übernahm ein gewisser Speusippus dessen Schule. Dieser aber war der Sohn der Potones, der Schwester Platons. Aristoteles aber hielt sich in Makedonien auf, wo er Alexander, den Sohn Philipps unterrichtete. Und er wurde von Philipp und Olympias, der Mutter Alexanders derart verehrt, dass sie sich mit ihm zusammen ein Standbild errichteten. Und die meiste Zeit war er der Gefährte des Königs und war er für den König tätig und während dieser Zeit hat er das Vermögen der Philosophie zu Wohlthaten benutzt, wobei er sowohl einzelnen wohlthätig war, allen gemeinsam gegenüber wohlthätig war. Dass er vielen einzelnen wohlthätig war, bezeugen die an den König gesandten Briefe über bestimmte Dinge. Dass er aber vielen gemeinsam wohlthätig war, wird durch den Umstand belegt, dass er, nachdem seine Heimatstadt Stagaira zuvor durch Philipp zerstört worden war, König Alexander dazu brachte, sie wieder aufzubauen und in eine andere Gegend zu verlegen, weswegen sie in der Stadt Stagaira denn auch dem Aristoteles ein Fest feierten, das sie Aristotelia nennen, während sie den Monat, in dem das Fest gefeiert wird, Stagairi heißen. Und auch das der Zerstörung bestimmte Ereignis, die Stadt seiner Schüler Theophrast und Theophrastus bewahrte er vor der Zerstörung. Die Stagairiten führten den Körper des Aristoteles, der in Chalkis gestorben war, über nach Stagaira und errichteten ihm auf dem Gedenkplatz einen Altar, den sie nach Aristoteles benannten und wo sie sich zum Rat versammelten. In vielen aber war er auch den Athenern wohlthätig.“

<sup>1</sup> Vom *Compendilogium* gibt es keine moderne geschweige denn eine kritische Edition. Ich zitiere den Text im Folgenden unter Abgleichung mit der Inkunabel *Summa Johannis Valentis de regimine vite humane seu Margarita doctorum ad omne propositum*, 1496 (ohne Ort), ff. 167ra-232rb nach dem Ms Madrid, Escorial, Lii, 6, ff. 1ra-36rb (im Folgenden Ms Escorial), der nach Ausweis der Handschriftenliste von JENNY SWANSON, John of Wales. A Study of the Works and Ideas of a Thirteenth-Century Friar, Cambridge 1989, ältesten Handschrift des *Compendilogium*. Nach Swanson, ebenda, S. 243, Nr. 221, stammt die Handschrift vom Ende des 13. Jahrhunderts, siehe dazu auch P. GUILLEMO ANTOUIN, *Catálogo de los Códices Latinos de la Real Biblioteca del Escorial*, vol. II, Madrid 1911. Allerdings ist im Ms Escorial zwischen den ff. 24vb und 25ra offensichtlich eine mehrere Folien umfassende Lage ausgefallen, so dass in dieser Handschrift der Text fehlt, der *Compendilogium* II, v, 13 - V, 7 entspricht. Zitate aus dem in Ms Escorial fehlenden Teil werden deshalb nach Assisi, *Sacro Convento di San Francesco*, Codex 397 (im folgenden Ms Assisi) gegeben. Nach Ausweis von Swanson, S. 233, Nr. 14, stammt diese Handschrift, die ausschließlich Werke des Johannes von Wales enthält, aus dem 14. Jahrhundert.